



Stellungnahme

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Pflegekompetenz (Pflegekompetenzgesetz – PKG)

Einleitung und Zusammenfassung

Mit dem Referentenentwurf legt der Gesetzgeber Regelungen vor, die auf die zu erwartende Zuspitzung des Fachkräftemangels in den kommenden Jahren in der Pflege abstellen. So hat das Bundesinstitut für Berufsbildung einen Bedarf von 150.000 zusätzlichen Pflegekräften im Jahr 2040 prognostiziert, dem eine hohe Zahl von Pflegepersonen gegenübersteht, die aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Um darauf zu reagieren, sollen die fachlichen Potenziale von Pflegefachpersonen mit einem erweiterten Aufgabenspektrum gehoben werden, um die Kompetenzen stärker zu würdigen, die Versorgung weiter zu verbessern und die pflegerische Versorgung langfristig sicher zu stellen. Angedacht ist in diesem Sinne eine Sektoren- und Professionen übergreifende Zusammenarbeit, welche die Potentiale der Digitalisierung und Telematikinfrastruktur nutzt.

Um die mit dieser Entwicklung verbundenen Ausgabensteigerungen der Sozialen Pflegeversicherung ausgleichen zu können, sollen darüber hinaus Schritte unternommen werden, um die pflegerischen Versorgungsstrukturen zu optimieren, Effizienzpotenziale zu heben, und das Thema Prävention vor und in der Pflege stärker in den Fokus zu rücken.

Der DGB begrüßt grundsätzlich das Ansinnen, die vielfältigen Kompetenzen von Pflegefachpersonen stärker als bislang zu nutzen, indem es ihnen ermöglicht werden soll, neben Ärztinnen und Ärzten auch selbständig weitergehende Leistungen als bisher und insbesondere selbständig erweiterte heilkundliche Leistungen in der Versorgung erbringen zu können. Die damit zu erwartende Motivationssteigerung sowie die Schärfung des beruflichen Profils, kann zu einer höheren Attraktivität des Berufsbildes beitragen und einen wichtigen Anreiz im Kampf um die Fachkräfte der Zukunft leisten. Der DGB spricht sich jedoch nachdrücklich gegen eine weitere Taylorisierung der Pflege aus, in der die Pflegefachkräfte künftig fast ausschließlich die Planung und Steuerung von Pflegeprozessen gestalten, während die Durchführung der Pflege verstärkt bei den Pflegeassistent*innen bzw. Pflegehelfer*innen liegt. Die geplante Regelung, dass bei der personellen Ausstattung mit Fachkräften neben Pflegefachpersonen auch andere Fachkräfte aus dem Gesundheits- und Sozialbereich vorgehalten werden können, beinhaltet die Gefahr, dass die Qualität der pflegerischen Versorgung leidet. Es handelt sich überwiegend nicht um pflegerische Ausbildungen und zum Teil noch nicht einmal um staatlich geregelte Aus- und

30. September 2024

Marco Frank,
Referatsleiter Gesundheitspolitik,
Pflegeversicherung
Marco.Frank@dgb.de

**Abteilung Sozialpolitik
Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**
Keithstr. 1
10787 Berlin

Weiterbildungen. Zudem wird nicht berücksichtigt, dass es sich bei z.B. Physiotherapeut*innen um eigenständige Heilberufe handelt, die aufgrund ihres eigenen Berufsprofils nicht ersetzend, sondern ausschließlich zusätzlich zum Pflegepersonal und im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen eingesetzt werden können. Zur Attraktivität des Berufsbildes trägt vielmehr die Ganzheitlichkeit der Pflege bei, die mit einer hohen Fachlichkeit verbunden ist. Der DGB kritisiert in diesem Sinne, dass die avisierten Vorschläge wenig konkret ausgestaltet sind. Insbesondere bei der Delegation heilkundlicher Tätigkeiten ist die Frage der Rechtssicherheit für Pflegebedürftige wie Pflegepersonal essentiell wichtig. Hier bedarf es weiterer klarer Regelungen.

Als deutlichen Widerspruch zur vorangestellten Kompetenzerweiterung stellt sich in diesem Sinne die Regelung nach § 113c SGB XI dar. Danach können Pflegeeinrichtungen für die Stellenanteile der personellen Ausstattung die über die mindestens zu vereinbarenden personellen Ausstattung hinausgehen, auch Personal vorhalten, die über eine mindestens einjährige, medizinische, soziale, hauswirtschaftliche, kaufmännische oder betriebswirtschaftliche Qualifikation verfügen und entsprechend der Qualifikation administrative oder pflegerische Aufgaben zur Entlastung des Fachkraftpersonals nach Absatz 1 Nummer 3 übernehmen soll.

Der DGB begrüßt, dass Pflegefachpersonen künftig im Rahmen ihrer Leistungserbringung sowie im Rahmen von Beratungseinsätzen konkrete Empfehlungen zur Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelversorgung abgeben dürfen. Damit wird die Kompetenz der dicht an den Pflegebedürftigen Professionen Arbeitenden gestärkt.

Ebenfalls begrüßenswert ist die beabsichtigte Anhebung der Förderung von 25 auf 60 Mio. Euro durch den GKV-Spitzenverband zur Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen und des Ehrenamts bezüglich Angeboten zur Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen im Alltag. Wichtig ist dabei, notwendige Qualifikationskonzepte und Schulungsmöglichkeiten vorzusehen sowie einen fachlichen Austausch zu ermöglichen.

Der DGB nimmt die neu im Gesetzentwurf beschriebenen Leistungen für gemeinschaftliche Wohnformen mit Verträgen zur pflegerischen Versorgung gemäß § 92c SGB XI zur Kenntnis, merkt jedoch an, dass mit dieser neuen Versorgungsform erneut Schnittstellenprobleme auftreten werden, da es sich um die Etablierung eines neuen Sektors handelt. Unklar ist zudem, wofür der pauschale Zuschuss in Höhe von 450 Euro je Kalendermonat zur Sicherstellung einer selbstbestimmten Pflege genutzt werden kann. Der Gesetzgeber wird insofern aufgefordert, für klare Regelungen im ohnehin schon komplizierten Leistungsrecht zu sorgen.

Die mit dem Modellprojekt beschriebene Kombination aus Basispaket und Zusatzleistungen soll die Möglichkeit einer Verbindung von Leistungen der ambulanten Pflegeeinrichtung mit privat bzw. von Dritten erbrachten Leistungen regeln. Dadurch soll es zu einer klar abgesteckten Versorgungssicherheit durch professionelle Leistungen auf der einen Seite und mehr Selbstbestimmung der

Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen durch Eigenleistungen auf der anderen Seite kommen. Der DGB bewertet die neue Versorgungsform positiv, merkt jedoch an, dass ein Gesamtkonzept zur Umsetzung notwendig ist. Darin ist aufzuführen, welche Leistungen des Basispakets zur gemeinsamen und welche zur individuellen Inanspruchnahme durch die Pflegebedürftigen vorgesehen sind. Anhand von Leistungs- und Qualitätsmerkmalen müssen Personalanhaltswerte abgebildet werden, die eine bedarfsorientierte Pflege ermöglichen.

Kritisch sieht der DGB die neu eröffnete Möglichkeit, nach der es zur Gewährleistung des Sicherstellungsauftrags für die Pflegekassen möglich ist, Verträge mit Einzelpflegerkräften gemäß § 77 SGB XI abzuschließen oder diese selbst anzustellen. Hier sind entsprechende Qualifikationsnachweise erforderlich, um eine gute pflegerische Versorgung sicherzustellen. Gleichzeitig stellt sich die Frage nach fachlicher Anbindung, fachlichem Austausch sowie einer versicherungsrechtlichen Absicherung der Pflegepersonen.

Positiv schätzt der DGB die Möglichkeit ein, im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 78a Verträge über digitale Pflegeanwendungen abzuschließen, wenn diese einen pflegerischen Nutzen aufweisen oder geeignet sind, als digitale Pflegeanwendung, die pflegende Angehörige oder sonstige ehrenamtlich Pflegenden unterstützt, die häusliche Versorgungssituation des Pflegebedürftigen zu stabilisieren oder pflegende Angehörige oder sonstige ehrenamtlich Pflegenden zu entlasten.

Der Referentenentwurf sieht weiterhin vor, dass die maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene systematisch an den sie betreffenden Aufgaben des SGB V und SGB XI beteiligt werden und ihnen insbesondere bei der Entwicklung eines Aufgabenkatalogs für Pflegefachpersonen eine maßgebliche Rolle zukommt. Der DGB begrüßt die Stärkung der Pflege-Organisationen im Sinne größerer Beteiligungsmöglichkeiten für die Beschäftigten, erwartet aber in diesem Zusammenhang, dass die wichtigste Gewerkschaft im Gesundheitswesen, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, in diesen Kreis aufgenommen wird. Gerade wenn es um die Ausgestaltung von Beschäftigungskonzepten geht, stünde damit eine hohe Expertise für konstruktive Lösungen auf der Mitarbeiterseite zur Verfügung. Darüber hinaus vertritt ver.di auch und gerade die berufsfachlichen Interessen zur Aufgabenbeschreibung, Weiterbildung, etc. für verschiedene Beschäftigtengruppen in der Pflege.